



## Hausordnung für die Festhalle Bodnegg

Genehmigung der Veranstaltung: ..... am .....

1. Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgelegten Zeiten.
2. Die Schlüssel der Festhalle können frühestens 2 Tage vor Veranstaltung im Rathaus Zimmer 11 abgeholt werden.
3. Der Veranstalter hat sich zwecks Übergabe mindestens 14 Tage vor Veranstaltung mit Frau Sabine Rist von der Gemeinde Bodnegg in Verbindung zu setzen (Tel: 015159869794)
4. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der vereinbarte Endzeitpunkt eingehalten wird. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
5. Für die Einrichtung des Saales gilt der Bestuhlungsplan, sofern nicht vor der Veranstaltung etwas anderes festgelegt wurde. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur vom Personal der Gemeinde verändert werden.
6. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter eine Brandwache einzurichten.
7. Es ist dafür zu sorgen dass kein Lärm nach außen dringen kann, durch den andere erheblich belästigt werden.
8. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Konstruktionen angebracht werden. Eine Genehmigung der Gemeinde ist vorher einzuholen. Die Dekorationen müssen feuerhemmend imprägniert sein. Etwaige besondere Vorgaben der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen sowie der Fußböden und sonstiger Einrichtungen ist nicht gestattet. Gegenstände die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden. Begehbare Einrichtungen müssen Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
9. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Vor jeder Veranstaltung wird von einem Beauftragten der Gemeinde und dem Verantwortlichen des Veranstalters ein Übergabeprotokoll erstellt dass den Zustand der vorhandenen Einrichtungen festhält. Nach der Veranstaltung kontrolliert eine beauftragte Person der Gemeinde mit der verantwortlichen Person des Veranstalters auf Grundlage dieses Protokolls

die Räumlichkeiten. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.

12. Die von der Gemeinde überlassenen Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
13. Den Besuchern stehen Parkplätze in der Umgebung zur Verfügung. Die Zufahrten und Notausgänge dürfen keinesfalls mit parkenden Fahrzeugen versperrt werden. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
14. Für ordnungsgemäße Beleuchtung der Zu- und Abgänge, des Hallenflurs, der WC's usw. ist zu sorgen. Bei Nichtbeachtung haftet der Veranstalter für Schäden.
15. Die Festhalle wird von der Firma Rast aus Amtzell mit Getränken beliefert. Getränke dürfen nicht mitgebracht werden. Andere Personen dürfen in und vor der Halle keine Waren zum Verkauf anbieten.
16. Fundgegenstände sind auf der Gemeindeverwaltung abzugeben.
17. Tiere dürfen nicht in die Halle gebracht werden.
18. Die Küche, der Schrankraum und die gesamte Einrichtung sind stets tadellos rein zu halten.
19. Im Anschluss an jede Veranstaltung sind die Tische und Stühle zu reinigen und im Garderobenraum ordentlich zu stapeln und zwar 10 Tische pro Wagen und 10 Stühle aufeinander.
20. Nach der Veranstaltung ist der Saal und die sonstigen Räumlichkeiten gründlich zu reinigen (Saal, Galerie, Garderobe, Küche, Flur und sanitäre Einrichtungen besenrein.) Die Entsorgung des Mülls obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Gegebenenfalls wird eine Nachreinigung dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
21. Das Besteigen der Tische und Stühle ist nicht erlaubt.
22. Der Veranstalter verpflichtet sich, Musikaufführungen der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden.
23. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Jugendschutzgesetz einzuhalten.
24. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer\*innen, seiner Mitarbeiter\*innen, Mitglieder\*innen, beauftragten Person oder Besucher\*innen seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Gemeinde Bodnegg, .....